

Franckesche Stiftungen zu Halle

Der Recht Christliche und ungezweifelt Siegende Kriegs-Held/ Oder Christl. Kriegs-Büchlein

Leonhardus, Joh.

Cölln an der Spree, [1712?]

VD18 12919306

Cap. VIII. Von Quartieren, Läger, Marschen, Zug-Ordnung und Soldaten
Arbeit.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-214541

verhindert wird) bey Verlust seines Lebens sich zu seinem Fahnen/Cornet und verordneten Lärmen-Platz in vollem Gewehr versügen und einstellen.

13. Es sol sich auch keiner unterstehen in dem Läger oder Besatzung/durch Losbrennung einiges Geschosses/nach dem Zapffenschlag/bey besetzter Wache/Lärmen zu machen/wann es die hohe Nothdurfft nicht erfordert/oder ihm von seinem Officierer in specie befohlen worden: Wer darwider handelt/ sol am Leben gestrafft werden.

CAP. VIII.

Von Quartieren / Läger / Marschen/ Zug-Ordnung und Soldaten Arbeit.

In jeder Befehlshaber oder Soldat sol sich an dem Quartier / es sey im Läger oder Guarnisonen / so ihm vom Quartiermeister verordnet ist/begnügen lassen/und nicht für sich selbst andere Quartier einnehmen/nach andern/ausserhalb seines Quartiers/Salvanguardien anschreiben oder ertheilen: Würde sich aber einer hier widersetzen/ so sol er gleicher Gestalt als ein Auffrührer gestrafft werden.

2. Wer aus dem Quartier seines Fähnleins

leins oder Quarnison/ohne seines Hauptmanns Erlaubniß/ weiter als einen Schuß aus einem groben Stücke lang/gehen wird/ sol am Leben gestrafft werden.

3. Derjenige/so seinen Wirth/Wirthin oder dessen Gesind/schlägt / stößet / und muthwilliger fürsäglicher Weise plaget / über Gebühr bechweret / und Gewalt thut / sol das erstemal 3. Tag lang in die Eifen geschlossen / und mit Wasser und Brod gespeiset: Zum andernmal sol er den Wirth oder Wirthin Abbitte thun / auch hierum mit der Spitz Ruthen gestrafft werden; Da er aber am Leibe Schaden zuefügt / sol er der Erkänntiß des Kriegsgerichts / und nach des zugefügten Leibes Schaden Bestaffenheit / entweder mit Verlierung der Hand / oder andern leiblichen Straffen belegt werden.

4. Es soll keinem Reiter ot er Knecht / so unbekannt ist / und keinen Dienst hat / bey den Soldaten oder Troß zu marschiren / oder im Läger oder Quartier zu logiren / vergönnet seyn: wer dißfals Wissenschaft hat / soll seinem Officierer solches anmelden.

5. Welcher im marschiren / wann er über Land nach dem Kriege zeucht / oder wieder zurück kehret / sein Fähnlein oder Cornet / eher als es in Sicherheit gebracht worden / verläßt / und nicht bey Tag und Nacht beschirmet / oder so

so bald er gemahnet wird/ sich nicht darzu verfüget/ der soll ohne Gnade mit dem Tode gestrafft werden.

6. Welcher aufferhalb einer mercklichen Kranckheit/ die seinem Hauptmann oder Befehlshabern wohl bekannt ist/ sich unter dem Troß oder Pagaschi/ oder auf die Wagen begiebt/ soll in voller Versammlung der Compagnie bis aufs Hembd ausgezogen/ und ohne Geld und Laßport hinweg gejagt werden.

7. Niemand soll auffer seines Officiers Urlaub und nothwendige Ursachen/ die er dem Officier hat zu erkennen gegeben/ vom Zug oder Schlacht-Ordnung reiten oder gehen; an keinem Ort sich stellen/ als wo er gestellt ist/ und auch keinen Frembden an seine statt setzen. Würde aber einer/ wann er von seinem Officier wiederum in die Ordnung eingetricken wird/ sich zur Wehr stellen/ und der Officier/ ihn deswegen zu beschädigen/ oder gar zu entleiben verursacht/ so hat er damit nichts verbrochen.

Es mag auch niemand voraus von den Trouppen und Zahren/ wegen des Logiments/ und anderer Ursachen halben/ sich begeben/ sondern soll an seinem verordneten Ort und Stelle verbleiben/ bey Lebens-Straff.

8. Wer einiges Probian/ oder andere Waaren/ so nach unserm Lager/ Guarnisonen/

35

Städten

Städten und andern Orten geführt werden/ angreiffet oder beraubt/ der soll gehenckt werden. Die/ so der Krämer/ Marcketanter und Kauffleute Waaren/die dem Lager oder Quar- nisonen zum besten dahin kommen/ ehe sie zum ordentlichen Kauff-Platz gebracht und gesetzt worden/ zuvor anfallen oder kauffen würden/ die sollen abgestrafft werden.

9. Es soll kein Officier noch Soldat sich beschweren oder weigern/ dasjenige/ was ihm zu unserm und der Armee Nutzen/entweder mit Arbeiten in Vestung und Lagern/ oder sonst in andere wege/ wie das auch Nahmen haben mag/ anbefohlen wird/ fleißig zu verrichten; welcher aber muthwillig und vorsehlich darwi- der handelt/ soll am Leben gestrafft werden.

10. Die Vestungs-Gebäu/ oder was sonst im Lager zu arbeiten/sollen die Befehls- haber mit allem Ernst forttreiben/und die Sol- daten fleißig anmahnen/ damit durch ihre Nachlässigkeit keine Versäumnis verursacht werde: sollte aber aus derselben Schaden ent- stehen/ so sollen sie vor Kriegs-Recht gestellt/ und nach Befindung die verdiente Straffen über sie erkannt und vollzogen werden.

CAP.